



Amt 53

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

- Sachstandsbericht -

Dessau
Roßlau

Agenda

1. Hintergrund Masernerkrankung
2. Rechtliche Aspekte
3. Allgemein zum Masernschutzgesetz
4. Sanktionen

1. Hintergrund Masernerkrankung

„Wir wollen möglichst alle Kinder vor einer Masernansteckung bewahren. Denn Masern sind in höchstem Maße ansteckend und können einen sehr bösen, teils tödlichen Verlauf nehmen.“

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn

- Masern zählen zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten
- 2019 in Europa 13.207 Masernerkrankungen
in Deutschland 514 Masernerkrankungen
- Masern können zu schweren Komplikationen und Folgeerkrankungen führen
- **lebenslange Immunität nach 1 Impfung 92%, nach 2 Impfungen 98%**

2. Rechtliche Aspekte



- Masernschutzgesetz seit dem **1. März 2020 in Kraft**
- Impfnachweis erforderlich für alle Kinder (ab 1. Geburtstag) beim Eintritt in Kindertagesstätte/Tagespflege oder Schule
- Impfnachweis gilt auch für alle nach 1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder in medizinischen Einrichtungen tätig sind (wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal)
- Nachweis Impfschutz für Asylbewerber und Flüchtlinge 4 Wochen nach Aufnahme in Gemeinschaftsunterkunft

Ziel: Masernschutzgesetz dient dem Schutz der Bevölkerung vor Masern

MASERN-IMPFSCHUTZ
BESSERER SCHUTZ FÜR ALLE!

- + Besserer Schutz für Schul- und Kita-Kinder
- + Erzieher, Lehrer, Tagesmütter
- + medizinisches Personal
- + Flüchtlinge und Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften



Quelle: bmg.bund.de

3. Allgemein zum Masernschutzgesetz

Regelungen betreffen alle Neuaufnahmen/ Neubeschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen nach §23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das sind zum Beispiel:

- 1) Krankenhäuser
- 2) Einrichtungen für ambulantes Operieren
- 3) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- 4) Dialyseeinrichtungen
- 5) Tageskliniken
- 6) Entbindungseinrichtungen
- 7) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
- 8) Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen
- 9) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- 10) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- 11) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
- 12) Rettungsdienste
- 13) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (teil- und vollstationär)
- 14) Ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen 1-13

3. Allgemein zum Masernschutzgesetz

- bereits vor dem 1. März 2020 aufgenommene Kinder/Beschäftigte müssen erst bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis über Masernschutz vorlegen (Übergangsfrist)
- Nachweiskontrolle erfolgt durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung → Liste mit Namen die abgehakt wird

Nachweis kann erfolgen durch



Impfausweis (keine Kopie)



ärztliches Attest (kostenpfl.)



Ein ausreichender Schutz ist gegeben, wenn

- ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern besteht oder
- ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen bei der betroffenen Person durchgeführt wurden

Was passiert, wenn der geforderte Nachweis nicht erbracht werden kann?

- Durchführung einer Blutentnahme zur Titerbestimmung
- Impfung gegen Masern (Kostenübernahme durch KK)

4. Sanktionen

- Spätestens 10 Tage nach Aufnahme muss der Nachweis erbracht werden → sonst Betreuungsverbot
- Bei Schulkindern geht Schulpflicht vor, Kinder können bis zu 4 Wochen vom Unterricht ausgeschlossen werden, Eltern kann Bußgeld auferlegt werden
- Werden Kinder ohne Impfschutz betreut, kann gegen die Leitung der Einrichtung/Schulleiter Bußgeld verhängt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

